

Grundschule der Gemeinde Nonnweiler
Auf der Geig 12
66620 Nonnweiler
Tel. 06873 7131
E-Mail: grundschule@nonnweiler.de

Elterninfo 09.12.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

hiermit teile ich Ihnen die neuen Schutzmaßnahmen des MBK bei einem positiven Corona-Tests mit.

Die Landesregierung hat beschlossen, die aktuell bestehenden Corona-Maßnahmen bis einschließlich zum 13. Januar 2023 zu verlängern. Gleichzeitig werden im Bereich der Absonderung Erleichterungen umgesetzt, indem bei infizierten Personen die Absonderungspflicht durch die Maskentragpflicht ersetzt wird. Für den Schulbesuch hat dies zur Folge, dass bei einer symptomlosen oder symptomarmen Infektion die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb bestehen bleibt.

Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte wie bisher der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptombefreiheit generell nicht erfolgen, auch wenn die Symptome nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten.

Schülerinnen und Schüler ab der ersten Klasse sowie Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 erhalten haben, sind zur Einhaltung der Maskentragpflicht als absonderungsersetzende Schutzmaßnahme grundsätzlich verpflichtet. Dabei ist es unerheblich, ob das positive Testergebnis durch einen PCR-Test (oder vergleichbar) oder durch einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum oder als Selbsttest zu Hause durchgeführt wurde. Die Maskentragpflicht als absonderungsersetzende Schutzmaßnahme endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen ab der Testung, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben. Andernfalls endet die Maskentragpflicht spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Bei der Berechnung der Dauer wird der Tag der Testung mitgezählt.

Personen, die ein positives Testergebnis erhalten haben, sollten ihre Kontaktpersonen und die Schule entsprechend informieren. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Auch die anonymisierte Information von Eltern über einen Infektionsfall in der Schule entfällt.

Eltern und Sorgeberechtigte sind gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen einer eventuellen Maskentragpflicht in der Schule nachkommen.

Der Punkt Nr. 7.2 „PCR-positiv getestete Personen“ im Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen vom 18.11.2022 ist damit nicht mehr gültig.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jochen Hort, Schulleiter